

## **VERFÜGUNG**

**vom 25. Februar 1999**

### **Elgg. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)**

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 23. Juni 1992, am 11. Januar 1994, am 28. September 1994 und am 21. Dezember 1994 setzte die Gemeindeversammlung Elgg Änderungen des Zonenplans fest, die mit RRB Nrn. 3815/1994 und 1652/1996 genehmigt wurden. Mit RRB Nr. 3815/1994 wurden zwei von der Gemeindeversammlung im Gebiet Boden beschlossene Reservezonen von der Genehmigung ausgenommen, da sie ausserhalb des Siedlungsgebietes gemäss dem kantonalen Richtplan lagen. Während die eine Reservezone anstelle rechtskräftiger kantonaler Landwirtschaftszone getreten wäre, war die andere Reservezone schon im Zonenplan 1989 festgesetzt. Im Gebiet des SBB-Bahnhofs Elgg wurde das Gleisareal nicht mehr einer kommunalen Zone zugewiesen. Am 11. Dezember 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Elgg eine Umzonung von Freihaltezone und Landwirtschaftszone in Erholungszone im Gebiet Chrämerhalde, welche mit BDV Nr. 45/1999 genehmigt worden ist. Die mit BDV Nrn. 284/1984, 124/1987 festgesetzten und mit BDV Nr. 90/1990 letztmals geänderten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an den Zonenplan anzupassen.

Der Entwurf für die Änderung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen wurde vom 6. November 1998 bis zum 6. Februar 1999 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ist der Baudirektion eine Einwendung eingereicht worden. Der Einwender wendet sich gegen die Auszonung der Parzelle Kat.-Nr. 1214. Er begründet die Einwendung mit der Wertverminderung der Liegenschaft und macht im Fall der Auszonung der Liegenschaft einen ortsüblichen Schadenersatz geltend. Der Einwender hat offenbar übersehen, dass die vorliegende Änderung der Landwirtschaftszone das Grundstück Kat.-Nr. 1214 nicht betrifft. Dieses wurde mit Verfügung Nr. 284 vom 22. März 1984 der Landwirtschaftszone zugewiesen. Auf die Einwendung ist deshalb nicht einzutreten.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 18. Dezember 1998 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Elgg und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Elgg und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 25. Februar 1999  
980507/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

